



ÖFFENTLICHER NOTAR

Dr. Wolfgang Bäuml

Was sind „Willensmängel“ bei einem Vertragsabschluss

Zu den Willensmängel bei einem Vertragsabschluss zählt man nicht ernst gemeinte Erklärungen - z.B. übertriebene Werbesprüche, dass man alles geschenkt bekomme oder Erklärungen, die ein Kabarettist auf der Bühne dem Publikum gegenüber abgibt -, Erklärungen, die unter Zwang abgegeben werden, sowie Erklärungen, bei denen sich jemand im Irrtum befindet.

Die Frage ist: Soll man den wirklichen Willen der Vertragspartei gelten lassen, oder soll man sich auf die von der Partei geäußerte Erklärung verlassen dürfen? Nach dem ABGB darf sich eine Partei an sich auf das verlassen, was die andere Vertragspartei erklärt. Ausnahmen gibt es insofern, wenn die Erklärung deutlich erkennbar nicht ernst gemeint war oder der Partner aus einem anderen Grund ohnehin nicht auf die Erklärung des anderen Teils vertraut hat.

Eine unter Zwang getätigte Erklärung kann von der gezwungenen Person angefochten werden, allerdings stellt sich oft das Problem, die Zwangslage zu beweisen.

„Irrtum“ ist ein Fall von Willensmangel

Den häufigsten Fall von Willensmangel bei einem Vertragsabschluss stellt der Irrtum dar.

Dabei werden drei Arten von Irrtümern unterschieden

- **Erklärungsirrtum:** Dieser besteht darin, dass der Erklärende etwas anderes meint, als er sagt oder schreibt. Er schreibt z.B. 100.000 Euro, meint aber nur 10.000 Euro.
- **Geschäftsirrtum:** Wenn jemand meint, er bekomme eine Sache geschenkt, während der andere ihm diese nur vermieten will, handelt es sich um einen Geschäftsirrtum.
- **Motivirrtum:** Das ist ein Irrtum über den Beweggrund. Zum Beispiel jemand kauft ein Hochzeitsgeschenk, die Hochzeit findet aber nicht statt.

Motivirrtümer werden normalerweise nicht berücksichtigt, weil dies zu einer enormen Rechtsunsicherheit führen würde, wenn jedermann sich auf ein falsches Motiv berufen könnte.

Ein Erklärungs- oder Geschäftsirrtum kann unter Umständen angefochten werden.

Autor: Dr. Wolfgang Bäuml
Bezirksblätter Korneuburg, KW 38/2012, Rechtsberatung